

Beschluss vom 27. Mai 2025

**Kleine Anfrage 2025/3
betreffend «Wiedereröffnung eines Frauenhauses in Schaffhausen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Februar 2025 stellt Kantonsrätin Leonie Altorfer Fragen betreffend die Schliessung des vormaligen Frauenhauses in Schaffhausen, die aktuelle Situation im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung betroffener Frauen aus dem Kanton Schaffhausen sowie nach dem allfälligen Bedarf eines Frauenhauses in Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen:

Der Kanton Schaffhausen verfügte zwischen 1987 und 2013 über ein eigenes Frauenhaus beziehungsweise eine Frauenwohnung. Seit dem Inkrafttreten des polizeilichen Wegweisungsrechts im Rahmen des Polizeigesetzes¹ im Jahr 2005 gingen die Belegungszahlen deutlich zurück. Ein kostendeckender Betrieb der Frauenwohnung war nicht mehr möglich. Im Juli 2013 wurde das Frauenhaus in Schaffhausen geschlossen. Betroffene Frauen und deren Kinder werden seither in ausserkantonalen Frauenhäusern untergebracht. Mit einem ausserkantonalen Frauenhaus besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Institution der Frauenhäuser ist grundsätzlich unbestritten. Zusammen mit der Möglichkeit zur polizeilichen Wegweisung stellen die Frauenhäuser ein zentrales Instrument zum Schutz von Personen dar, die Opfer von häuslicher Gewalt sind. In bestimmten Fällen reicht eine polizeiliche Wegweisung nicht aus, sodass eine vorübergehende Unterbringung der betroffenen Personen – mehrheitlich Frauen – in einem Frauenhaus notwendig wird.

- 1) *Hat der Regierungsrat die Kritik des Kantons Zürich wahrgenommen und entsprechende (Sofort-)Massnahmen ergriffen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?*

Die erwähnte Kritik des Kantons Zürichs bezieht sich auf eine Medienmitteilung des Zürcher Regierungsrates vom 9. Januar 2025². Darin fordert dieser «mehr Engagement der anderen Kantone bei den Schutzunterkünften für Gewaltopfer». Gemäss Medienmitteilung werden die Plätze in den Zürcher Schutzunterkünften zu 40 Prozent von Frauen mit Wohnsitz in anderen

¹ Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

² Medienmitteilung «Regierungsrat fordert mehr Engagement der anderen Kantone bei den Schutzunterkünften für Gewaltopfer» vom 9. Januar 2025; [Link](#)

Kantone belegt, sodass Frauen aus dem Kanton Zürich auf Schutzunterkünfte in anderen Kantonen ausweichen müssen. Nach Ansicht des Zürcher Regierungsrates sollen Kantone ohne eigenes Angebot dazu verpflichtet werden, mit den Standortkantonen Vereinbarungen abzuschliessen und sich an den Bereitstellungskosten zu beteiligen. Dies zumal auch die Istanbul-Konvention³ in Artikel 23 von den Vertragsstaaten die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl fordert. Im Opferhilfegesetz⁴ solle daher eine Bestimmung aufgenommen werden, welche eine Bereitstellungspflicht der Kantone vorsieht.

Der Kanton Schaffhausen verfügt bereits über eine Leistungsvereinbarung mit einem ausserkantonalen Frauenhaus und beteiligt sich jährlich mit 30'000 Franken an dessen Bereitstellungskosten. Schutzbedürftige Frauen aus dem Kanton Schaffhausen werden, sofern es die Platzsituation zulässt, primär in diesem Frauenhaus untergebracht. In Ausnahmefällen (z. B. erhöhtes Gefährdungspotential, mangelnde Verfügbarkeit freier Plätze) ist es jedoch auch möglich, schutzbedürftige Frauen in anderen ausserkantonalen Frauenhäusern zu platzieren.

Der Regierungsrat hat die durchaus nachvollziehbaren Vorbringen des Zürcher Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig erkennt der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, da mit der bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Winterthur und der damit einhergehenden Kostenbeteiligung eine der Hauptforderungen des Zürcher Regierungsrates bereits heute erfüllt wird.

2) Wie positioniert sich der Regierungsrat zu einer übernationalen, koordinierten Angebotsplanung? Welche Schritte diesbezüglich sind notwendig und vonseiten Regierungsrat beabsichtigt zu gehen?

Einleitend sei ein Hinweis auf die in der Frage gewählte Formulierung «übernational» erlaubt. Im Verständnis des Regierungsrates ist damit eine länderübergreifende beziehungsweise grenzüberschreitende Angebotsplanung gemeint. Eine solch institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem angrenzenden Ausland, sprich mit Deutschland beziehungsweise dem Bundesland Baden-Württemberg, erscheint aus Sicht des Regierungsrates derzeit nicht realistisch. Um eine solche umsetzen zu können, wären vorgängig insbesondere rechtliche und finanzielle Fragen sowie Kompetenzen (Bund, Kantone) zu klären. Zudem wäre dies interkantonal, sprich von mehreren Kantonen gemeinsam (z. B. im Rahmen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]), anzugehen.

³ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 1. April 2018 (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35)

⁴ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz [OHG]; SR 312.5)

Eine überregionale, koordinierte Angebotsplanung kann sich der Regierungsrat hingegen sehr gut vorstellen. Eine solche könnte sinnvoll sein, um ein ausreichend grosses Angebot an Unterbringungsplätzen für gewaltbetroffene, schutzbedürftige Personen bereitstellen zu können. Die prekäre Platzsituation in Schutzunterkünften ist ein schweizweites Problem. Auch fordert die Istanbul-Konvention in allen Massnahmen ein strategisches und koordiniertes Vorgehen. Deshalb erscheint eine überregionale beziehungsweise interkantonale Angebotsplanung prüfenswert. Auf Ebene der SODK Ost+⁵ hat der Kanton Schaffhausen bereits 2022 eine überregionale Angebotsplanung angeregt. Zwischenzeitlich beauftragten die Sozialdirektorinnen und -direktoren die Amtsleitenden, mit externer Unterstützung den Prozess zur Umsetzung auszuarbeiten. Basierend auf den Resultaten wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

3) *Welche konkreten Gründe haben 2013 zur Schliessung des Frauenhauses geführt? Ich bitte um eine Aufzählung der Gründe.*

Zur Schliessung des Frauenhauses haben insbesondere die folgenden Aspekte geführt:

- Die Geheimhaltung des Standorts war aufgrund der Kleinräumigkeit des Kantons Schaffhausen nicht aufrechtzuerhalten. Dies stellte sowohl für die Frauen in der Unterkunft als auch für die Mitarbeitenden eine Gefahr dar. Ausserdem sank der Bedarf an einer Schutzunterkunft in Schaffhausen aufgrund der per 1. April 2005 neu eingeführten Möglichkeit zur polizeilichen Wegweisung.
- Das Frauenhaus Schaffhausen wurde durch Freiwillige betrieben und entsprach nicht mehr den Anforderungen an die Betreuung von traumatisierten Frauen und Kindern. Eine Professionalisierung des Betriebs wäre mit hohen Kosten verbunden gewesen, welche aufgrund der stetig sinkenden Belegungszahlen nicht zu rechtfertigen gewesen wären.

4) *Wie schätzt die Regierung den aktuellen Bedarf (auch im interkantonalen/nationalen Kontext) eines professionell betriebenen Frauenhauses in Schaffhausen ein? Ist die Regierung bereit, diesbezüglich vertiefte Abklärungen vorzunehmen? Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob ein geeigneter Standort für ein neues Frauenhaus im Kanton Schaffhausen ausfindig gemacht werden kann?*

Dem Regierungsrat liegen keine konkreten Zahlen zum aktuellen Bedarf vor. Die Zahl der Frauen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die in den vergangenen Jahren in dem ausserkantonalen Frauenhaus, mit welchem der Kanton Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung

⁵ Mitgliederkantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen und Thurgau der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz (SODK Ost) sowie der Kanton Zürich (SODK Ost+)

abgeschlossen hat, untergebracht wurden, bewegte sich jeweils im einstelligen Bereich. Unabhängig davon erachtet es der Regierungsrat als essenziell, dass jederzeit ausreichend Plätze für gewaltbetroffene Personen in Schutzunterkünften zur Verfügung stehen. Dies gilt sowohl für Frauen als auch für Männer und weitere Personengruppen. Bei konkretem Bedarf sollte rasch und ohne zeitaufwendige Abklärungen eine sichere und zügige Unterbringung erfolgen können. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass es in vielen Fällen sinnvoll oder gar notwendig ist, gefährdete Personen aus Sicherheitsgründen in grösserer räumlicher Distanz zum bisherigen Lebensumfeld unterzubringen. Der Regierungsrat ist bereit, zusammen mit kantonsinternen und -externen Partnern (z. B. Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz, Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Ostschweizer Kantone) alternative Massnahmen zu prüfen, welche zu einer Entspannung der teilweise prekären Unterbringungssituation in ausserkantonalen Frauenhäusern beitragen können.

5) *Vielen Schweizer Frauenhäuser machen Planungs- und Finanzierungsunsicherheiten zu schaffen. Wie gedenkt die Schaffhauser Regierung, im Falle einer Wiedereröffnung eines Frauenhauses, solchen Planungs- und Finanzierungsunsicherheiten entgegenzuwirken? Ist eine Leistungsvereinbarung oder eine Defizitgarantie, die den kantonalen Beitrag an das Frauenhaus Winterthur (30'000 Franken) übersteigt, denkbar?*

Aus Sicht des Regierungsrates ist es wichtig, den betreffenden Institutionen eine möglichst grosse Planungs- und Finanzierungssicherheit zu bieten – dies unabhängig davon, ob der Kanton Schaffhausen über eine eigene Schutzunterkunft verfügt oder nicht. Sofern künftig mehr Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen einen Bedarf haben und die Kapazitäten entsprechend erhöht werden müssten, wäre der Regierungsrat bereit, eine Erhöhung des kantonalen Beitrags zu prüfen.

6) *Wurden in den letzten Jahren Schaffhauserinnen aufgrund von Überbelastung von Frauenhäusern in Hotels, in nicht-benachbarten Kantonen oder anderen Unterkünften, die nicht die entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen, untergebracht und falls ja, in wie vielen Fällen war das der Fall und wo wurden diese Frauen platziert [nicht die genaue Adresse]? Wie positioniert sich der Regierungsrat dazu und welche (Sofort-)Massnahmen werden ergriffen, um das zukünftig zu verhindern? Ich bitte um eine Aufzählung.*

Die Fachstelle für Gewaltbetroffene (FSGB) sowie das Frauenhaus Winterthur sind grundsätzlich sehr zurückhaltend mit Platzierungen in Hotels. Platzierungen ausserhalb eines Frauenhauses werden nur vorgenommen, wenn sich eine Frau nicht für ein Frauenhaus qualifiziert oder nicht in ein Frauenhaus möchte. Falls indiziert, weicht die FSGB auf Hotels, Pensionen oder Jugendherbergen aus. Bis vergangenes Jahr bestand überdies die Möglichkeit der Notunterbringung in einer Wohnung. Dabei handelt es sich jedoch nur um kurzfristige Notlösungen.

Gemäss FSGB wurden 2024 je eine Frau kurzfristig in einem Hotel sowie eine weitere in ein Frauenhaus in einem nicht-benachbarten Kanton untergebracht. Diese Angaben sind jedoch ohne Gewähr. Die Eruiierung der genauen Anzahl an Frauen, die ausserhalb eines Frauenhauses oder in einem nicht-benachbarten Kanton untergebracht wurden, ist für die FSGB mit einem hohen Aufwand verbunden. Aus Sicht des Regierungsrates sind solch aussergewöhnliche Unterbringungen nach Möglichkeit zu verhindern. Gleichzeitig gilt es sich bewusst zu sein, dass sich solche Unterbringungen – zumindest kurzfristig – nicht vollständig ausschliessen lassen. Da es sich bei ihnen bereits um Sofortmassnahmen im engeren Sinn handelt, entfällt die Aufzählung weiterer Sofortmassnahmen.

7) *Seit der Schliessung der Schaffhauser Frauenwohnung werden gewaltbetroffene Frauen im Frauenhaus Winterthur untergebracht. Der Kanton Schaffhausen hat 2023 eine Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Winterthur abgeschlossen und bezahlt seither einen jährlichen Betriebsbeitrag von 30'000 Franken. Wie gewährleistet der Kanton Schaffhausen, aktuell und in Zukunft, ein ausreichendes Angebot an Anschlusslösungen für die Gewaltbetroffenen? Welche Anschlusslösungen werden konkret angeboten?*

Übergangs- und Anschlusslösungen (z. B. betreute Wohnformen, Übergangswohnungen) erleichtern nach einem stationären Aufenthalt in einem Frauenhaus den Schritt in ein selbstständiges Leben. Aktuell bestehen im Kanton Schaffhausen keine vom Kanton zur Verfügung gestellten Übergangs- und Anschlusslösungen. Wie aus einer von der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg publizierten Studie⁶ hervorgeht, besteht im Bereich der Übergangs- und Anschlusslösungen praktisch schweizweit ein unzureichendes Angebot. Der Regierungsrat ist denn auch – analog zu seiner Antwort auf die Frage Nr. 4 – bereit, allfällige Optionen für Übergangs- und Anschlusslösungen im Kanton Schaffhausen zu prüfen.

Schaffhausen, 27. Mai 2025

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger

⁶ Studie «Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz» von Oktober 2024; [Link](#)